

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anzahl der Seiten: 6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen mir, Heike Silvia Scheminski (Übersetzer), und dem Auftraggeber (Kunden), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist. Diese AGB werden durch die Auftragserteilung vom Auftraggeber anerkannt und gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Übersetzer nur verbindlich, wenn er sie schriftlich anerkannt hat.
- (3) Auch für den Fall, dass der Auftraggeber für Dritte handelt, schließt der Übersetzer den Vertrag ausschließlich mit dem Auftraggeber ab. Dieser hat seinen Zahlungsverpflichtungen nach §5 der vorliegenden AGB pünktlich nachzukommen, und zwar unabhängig von den Zahlungen seines Endkunden.

§ 2 Abweichende Vereinbarungen

Abweichungen, Änderungen oder Nebenvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Übersetzer. Dies gilt ebenfalls für allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

§ 3 Auftragserteilung, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt per E-Mail, Fax, Postversand oder telefonisch. Ausführungsmängel oder Verzögerungen, die sich aus einer unklaren, unrichtigen oder unvollständigen Auftragserteilung ergeben, gehen zulasten des Auftraggebers.
- (2) Bei der Auftragserteilung sind vom Auftraggeber Zielsprache, Fachgebiet und Verwendungszweck des Textes, besondere Terminologiewünsche sowie besondere Wünsche hinsichtlich der Ausführungsform (äußeres Erscheinungsbild der Übersetzung, Speicherung auf bestimmten Speichermedien, Anzahl der Ausfertigungen und Ähnliches) anzugeben. Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, hat der Auftraggeber dem Übersetzer vor Anfertigung der Druckversion einen Abzug zu Korrekturzwecken zukommen zu lassen, damit der Übersetzer eventuelle Fehler beseitigen kann. Für Fehler und deren Folgen, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren, haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dem Übersetzer nach dem Druck ein Belegexemplar zu überlassen.
- (3) Begleitendes Informationsmaterial und Unterlagen, die zur Anfertigung der Übersetzung erforderlich sind (Terminologie des Auftraggebers, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen, Glossare, interne Begriffe, Translation Memories usw.), sind dem Übersetzer vom Auftraggeber unaufgefordert bei Auftragserteilung zu übergeben. Sollte das übergebene

Informationsmaterial nicht ausreichend sein, kann der Übersetzer weiteres themenspezifisches Informationsmaterial beim Auftraggeber anfordern.

(4) Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Rechte an einem Text und stellt sicher, dass eine Übersetzung angefertigt werden darf. Von entsprechenden Ansprüchen Dritter stellt er den Übersetzer frei. Ferner ist der Auftraggeber für die Rechtskonformität der Übersetzung verantwortlich. Fehler und Verzögerungen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten ergeben, gehen zulasten des Auftraggebers.

(5) Sollte der Auftraggeber dem Übersetzer vor Auftragserteilung den Ausgangstext nicht vollständig, sondern nur teilweise zur Verfügung stellen, behält der Übersetzer sich das Recht vor, den Auftrag abzulehnen, falls sich herausstellen sollte, dass die vom Auftraggeber vorab gegebenen Informationen (insbesondere über Art und Umfang des Textes, Schwierigkeitsgrad usw.) nicht für den gesamten Text zutreffen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz kann daraus nicht hergeleitet werden.

§ 4 Auftragsausführung, Lieferfristen

(1) Die Übersetzung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vollständig, gemäß den grammatischen Regeln sowie in Übereinstimmung mit dem Textsinn und dem Verwendungszweck der Übersetzung nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Sind informatorisches Begleitmaterial oder besondere Anweisungen vom Auftraggeber nicht übermittelt worden, werden Fachausdrücke in allgemein üblicher und allgemein verständlicher Form übersetzt. Eine stilistische Überarbeitung ist nicht Gegenstand der Übersetzungsleistung; sie bedarf einer gesonderten Beauftragung. Der Auftraggeber erhält die Übersetzung in der vereinbarten Form.

(2) Ergibt sich die Bedeutung eines Wortes bei Wörtern mit mehreren Bedeutungen nur aus dem inhaltlichen Zusammenhang des Textes, gehen Übersetzungsfehler zulasten des Auftraggebers, wenn dieser das zur Anfertigung der Übersetzung erforderliche begleitende Informationsmaterial dem Übersetzer nicht oder nicht vollständig ausgehändigt hat.

(3) Bei Projekten, die entsprechend den Vorgaben des Auftragsgebers mittels maschineller Übersetzung und Nachbearbeitung (MTPE-Projekten) auszuführen sind, ist der Auftraggeber für die Richtigkeit der verwendeten Terminologie verantwortlich und haftbar, es sei denn, es ist explizit etwas anderes vereinbart.

(4) Der Übersetzer kann sich zur Auftragsausführung Dritter bedienen. Hierbei haftet er nur für die sorgfältige Auswahl.

(5) Lieferfristen werden nach bestem Wissen und Gewissen angegeben und können immer nur voraussichtliche Termine ohne verbindliche Zusicherung sein.

(6) Liefertermine werden bei Auftragsvergabe vereinbart und sind bindend. Der Übersetzer kommt jedoch nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat (z.B. Stromnetzausfall, gestörte Internetverbindung, Hochwasserbereitschaft usw.). Beruht die Nichteinhaltung eines Liefertermins auf höherer Gewalt, so ist der Übersetzer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu verlangen. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Ändert sich der Auftragsgegenstand, sind Lieferfristen und Honorare neu zu verhandeln.

(7) Der Versand der Übersetzung erfolgt nach den Wünschen des Auftraggebers per E-Mail, Fax, Post oder Upload in einen dafür vom Auftraggeber vorgesehenen Speicher. Für Schäden, die auf dem Transportweg entstehen, haftet der Übersetzer nicht.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Übersetzer den Eingang der Übersetzung durch eine kurze Mitteilung (E-Mail, Fax oder Post) bzw. im Falle eines Uploads durch eine automatisierte Eingangsbestätigung anzuzeigen.

§ 5 Vergütung

(1) Sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, erfolgt die Berechnung der Vergütung anhand der **normierten Zeilen (Normzeilen) des übersetzten Textes**. Eine Normzeile hat 55 Zeichen (einschließlich Leerzeichen). Angefangene Zeilen unter 30 Anschlägen und Zeilen mit Überlänge werden auf Normzeilen umgerechnet. Es können jedoch auch **Preise auf Wortbasis im Ausgangstext** oder **Pauschalpreise** vereinbart werden. Textüberarbeitungen (Review), Korrekturlesen und sonstige Dienstleistungen werden, sofern nichts anderes explizit vereinbart ist, nach entsprechendem Zeitaufwand berechnet.

(2) Die Vergütung ist sofort nach Abnahme der geleisteten Übersetzung und ohne Skonto fällig. In besonderen Fällen, etwa bei Erstbestellungen, kann Vorauskasse verlangt oder per Nachnahme abgerechnet werden.

(3) Der Übersetzer hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen und mit dem Auftraggeber abgestimmten Aufwendungen. Korrekturarbeiten werden nach Aufwand berechnet. Der Übersetzer kann bei umfangreichen Übersetzungen einen Vorschuss verlangen, der für die Durchführung der Übersetzung objektiv notwendig ist. Er kann die Übergabe seiner Arbeit von der vorherigen Zahlung seines vollen Honorars abhängig machen.

(4) Bei umfangreichen Texten kann eine Anzahlung oder eine Zahlung in Raten gemäß der fertiggestellten Textmenge verlangt werden.

(5) Eilaufträge, Nacht-, Feiertags- oder Sonntagsarbeiten werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber gegebenenfalls mit einem Zuschlag berechnet.

(6) Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Diese orientiert sich an den jeweils geltenden Sätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

§ 6 Mängelbeseitigung und Haftung

(1) Der Übersetzer behält sich das Recht auf Mängelbeseitigung vor. Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung von möglicherweise in der Übersetzung enthaltenden Mängeln.

(2) Mängel in der Übersetzung, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen oder auf fehlerhafte oder falsche kundeneigene Terminologie zurückzuführen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Übersetzers.

(3) Mängel sind dem Übersetzer schriftlich anzuzeigen. Der angezeigte Mangel ist konkret zu bezeichnen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach Übersendung der Übersetzung anzuzeigen. Die Mängel muss der Auftraggeber schriftlich in hinreichender Form belegen und erläutern. Geht dem Übersetzer die Mängelrüge nicht vor Ablauf dieser acht Tage zu,

gilt die Übersetzung als frei von Mängeln, und der Auftraggeber verzichtet auf sämtliche Ansprüche, die ihm aufgrund eventueller Mängel zustehen könnten.

(4) Der Übersetzer ist berechtigt und verpflichtet, angezeigte Mängel der Übersetzung zu beseitigen. Der Auftraggeber kann dem Übersetzer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und die Fristsetzung mit der Erklärung verbinden, dass er die Beseitigung nach dem Ablauf der Frist ablehne.

(5) Beseitigt der Übersetzer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab oder ist die Mängelbeseitigung als gescheitert anzusehen, so kann der Auftraggeber nach Anhörung des Auftragnehmers auf dessen Kosten die Mängel durch einen anderen Übersetzer beseitigen lassen oder wahlweise die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mängelbeseitigung gilt als gescheitert, wenn auch nach mehreren Nachbesserungsversuchen die Übersetzung weiterhin Mängel aufweist. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Minderungsrecht.

(6) Eine Haftung für Mängel, die auf der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruhen oder durch fehlerhafte, unvollständige, terminologisch falsche oder schlecht lesbare Übersetzungsvorlagen verursacht worden sind, besteht nicht.

(7) Der Übersetzer haftet bei Vermögens- und Sachschäden nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Nicht als grobe Fahrlässigkeit einzustufen sind Schäden, die durch Computerausfälle oder durch Übertragungsstörungen bei Uploads oder E-Mail-Versendung oder durch Viren verursacht worden sind. Der Übersetzer trifft durch Anti-Virus-Software hingegen Vorkehrungen. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt ausschließlich im Falle der Verletzung von Hauptpflichten.

(8) Die Haftung des Übersetzers für versicherbare Vermögens- und Sachschäden ist, soweit rechtlich zulässig, begrenzt auf die Haftpflichtversicherungssumme (in Höhe von 500.000 Euro für Vermögensschäden sowie von 5 Mio. Euro für Personen und Sachschäden) und für nicht versicherbare Vermögens- und Sachschäden begrenzt auf die Rechnungssumme des betreffenden Auftrags. Im Einzelfall ist die ausdrückliche Vereinbarung eines höheren Schadensersatzanspruchs möglich.

(9) Ein Rückgriff des Auftraggebers auf den Übersetzer zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Dritter (Nichtvertragspartner) ist ausgeschlossen.

(10) Ansprüche des Auftraggebers gegen den Übersetzer wegen Mängeln der Übersetzung (§634a BGB) verjähren, sofern nicht Arglist vorliegt, in einem Jahr ab der Abnahme der Übersetzung.

(11) Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist entgegen §636 BGB auf die gesetzliche Verjährungsfrist beschränkt. Hiervon bleibt §202 Abs. 1 BGB unberührt.

(12) Für Beschädigung oder Verlust auf dem Versandweg haftet der Übersetzer nicht.

(13) Der Übersetzer haftet nicht für Änderungen an der Übersetzung bzw. dem gelieferten Dokument durch den Auftraggeber oder Dritte. Auch haftet er nicht in den unter §6 (7) aufgeführten Fällen.

(14) Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen. Ebenso ist Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 7 Mitwirkung Dritter, Haftung für Dritte

- (1) Der Übersetzer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter oder fachkundige Dritte heranzuziehen.
- (2) Bei Heranziehung von fachkundigen Dritten hat der Übersetzer dafür zu sorgen, dass sich diese zur Verschwiegenheit entsprechend §11 verpflichten.
- (3) Der Übersetzer haftet nicht für von Dritten verursachte Mängel und Schäden. Bedient sich der Übersetzer zur Auftragsausführung Dritter, haftet er nur für die sorgfältige Auswahl.
- (4) Ein Rückgriff des Auftraggebers auf den Übersetzer zur Geltendmachung der Schadensersatzansprüche Dritter (Nicht-Vertragspartner) ist ausgeschlossen.

§ 8 Höhere Gewalt, Kündigung

- (1) Der Übersetzer haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Netzausfälle, nicht durch eine regelmäßige Anti-Viren-Überprüfung feststellbare Computerviren, Verkehrsstörungen u.a.) zurückzuführen sind. Der Übersetzer hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Ausführung des Auftrages zu verlangen. Schadensersatzansprüche scheiden in diesem Fall aus.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur Erstellung der Übersetzung nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Kündigt der Auftraggeber, so ist der Übersetzer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Übersetzers. Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht.
- (2) Der Auftraggeber erwirbt das Nutzungsrecht an der Übersetzung mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung.
- (3) Der Übersetzer behält sich ein etwa entstandenes Urheberrecht vor.

§ 10 Urheberrecht

- (1) Der Übersetzer ist Inhaber des Urheberrechts an der Übersetzung.
- (2) Die Weitergabe der Übersetzung oder die Übertragung von Rechten an Dritte durch den Auftraggeber darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Übersetzers erfolgen. Das Material darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Übersetzers nicht in einem Datenbanksystem gespeichert oder sonst elektronisch verwertet oder bearbeitet werden, insbesondere nicht in Online-Systemen.
- (3) Fälschende oder sinnentstellende Veränderungen durch Hinzufügen oder Weglassen sind nicht gestattet. Das Material darf im Sinne des §24 UrhG weder entstellt noch sonst beeinträchtigt werden.

(4) Der Auftraggeber stellt den Übersetzer von urheberrechtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund der Übersetzung - auch von Dritten - an den Übersetzer gestellt werden könnten.

§ 11 Datenschutz, Vertraulichkeit

(1) Der Übersetzer verpflichtet sich, alle Tatsachen über den Auftraggeber und dessen Unternehmen, die ihm im Zusammenhang mit dem Übersetzungsauftrag bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.

(2) Der Übersetzer behält sich jedoch vor, Texte, die nach der Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (z.B. Druckwerke oder Internetseiten), zu Referenzzwecken zu verwenden.

(3) Texte, deren Inhalte strafbar sind oder gegen die guten Sitten verstößen, fallen nicht unter diese Regelung und können vom Übersetzer, auch nach Auftragsannahme, zurückgewiesen werden.

§ 12 Rücktrittsrecht

Soweit die Erteilung des Übersetzungsauftrags darauf beruht, dass der Übersetzer die Anfertigung von Übersetzungen im Internet angeboten hat, verzichtet der Auftraggeber auf sein möglicherweise bestehendes Widerrufsrecht für den Fall, dass der Übersetzer mit der Arbeit begonnen und den Auftraggeber hiervon verständigt hat.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Änderungen, Wirksamkeit

(1) Für das Auftragsverhältnis sowie alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Übersetzers.

(3) Die Vertragssprache ist Deutsch.

(4) Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber anlässlich einer erneuten Auftragserteilung bekannt gegeben.

(5) Die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung tritt dann rückwirkend eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis bzw. dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Apolda, den 2. Dezember 2024